

DVfR-Kongress „Wege zur Teilhabe am Arbeitsleben“

6. und 7. November in Berlin Tiergarten

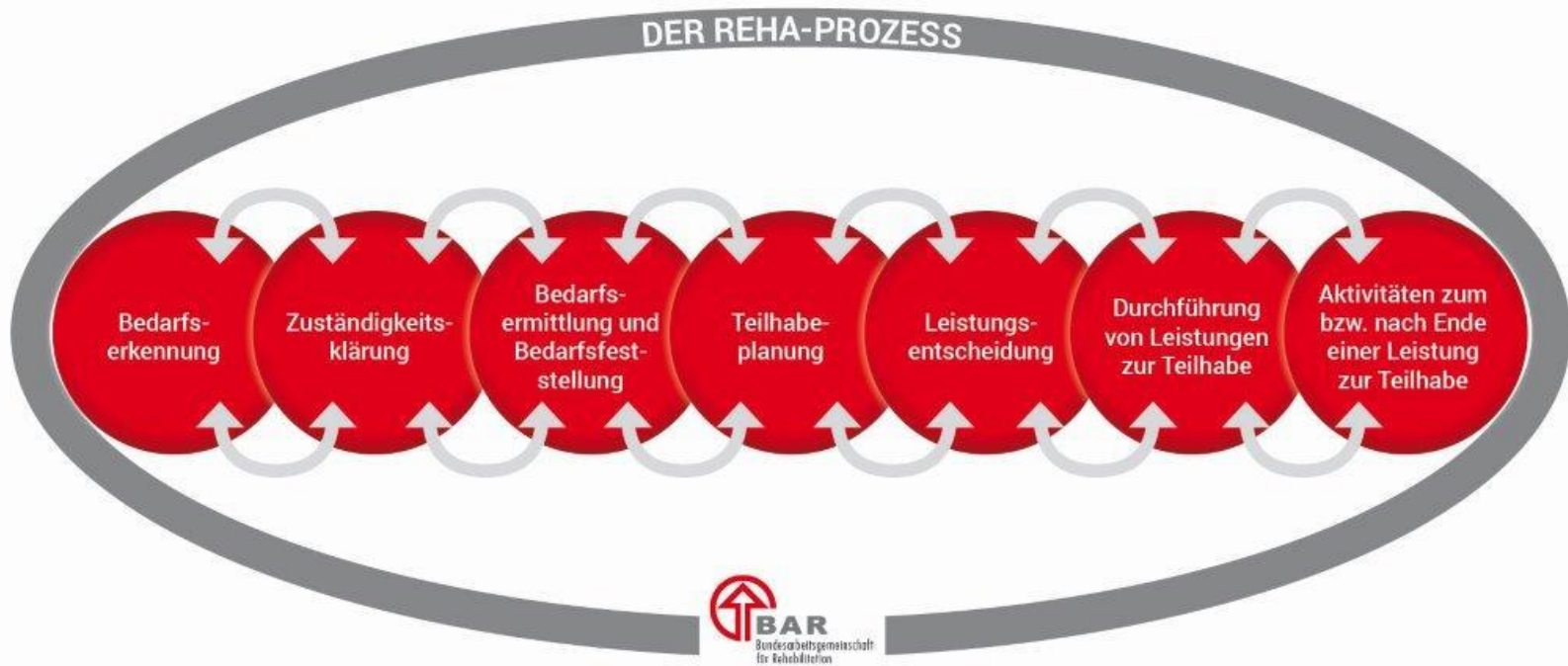


Stand der Trägerzusammenarbeit der
Rehabilitationsträger aus Sicht der BAR

Dr. Helga Seel Bundesarbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (BAR) e.V.

- Das SGB IX fordert eindeutig mehr Kooperation der Reha-Träger
- Teil 1
 - regelt Koordination und Kooperation der Reha-Träger mit konkreten Verpflichtungen und
 - führt Instrumente für eine bessere Planung des Reha-Prozesses ein
- Kapitel 4: Koordinierung der Leistungen §§ 14 - 24 ist sogar gegenüber Landesrecht (z.B. betreffend die Eingliederungshilfe) „abweichungsfest“ (§ 7 Abs. 2)

- April 2017 bis Mai 2018: 12 Fachgruppensitzungen
- **Januar 2018:** Bekanntgabe des Arbeitsentwurfs nach Beschluss des Vorstandes der BAR: 82 Seiten – 89 Paragraphen – 3 Teile – 7 Kapitel
- **26. März 2018:** Einleitung Beteiligungsverfahren
- **24. April 2018:** Ende der Rückmeldefrist zum Beteiligungsverfahren
- **15. Mai 2018:** Erörterung der Stellungnahmen des Beteiligungsverfahrens
- **Juni 2018:** Einleitung Zustimmungsverfahren
- **01. August 2018:** geplantes in Kraft treten der GE. Zustimmungen liegen weitgehend vor. Kritische Rückmeldungen einzelner Länder.
- **19. September 2018:** Treffen einer Unterarbeitsgruppe – Erörterung des besonderen Belange der Eingliederungshilfe und der KOF

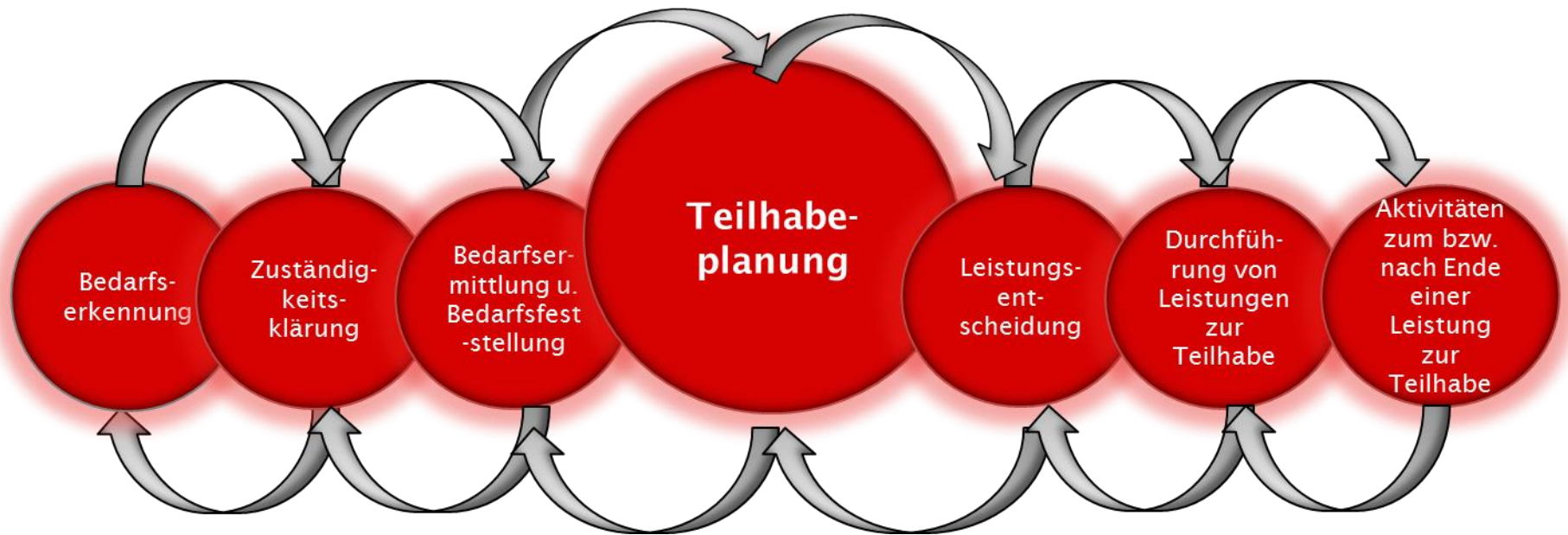


Leistungsgruppen und die dafür zuständigen Träger

Rehabilitationsträger	Leistungen zur medizin. Rehabilitation	Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben	Unterhalts-sichernde und andere ergänzende Leistungen	Leistungen zur Teilhabe an Bildung	Leistungen zur sozialen Teilhabe
Träger der gesetzlichen Krankenversicherung	✓		✓		
Träger der gesetzlichen Rentenversicherung	✓	✓	✓		
Alterssicherung der Landwirte	✓		✓		
Träger der gesetzlichen Unfallversicherung	✓	✓	✓	✓	✓
Bundesagentur für Arbeit		✓	✓		
Träger der öffentlichen Jugendhilfe	✓	✓		✓	✓
Träger der Eingliederungshilfe	✓	✓		✓	✓
Träger der Kriegsopferversorgung und der Kriegsopferfürsorge	✓	✓	✓	✓	✓
Integrationsämter *		✓			

* nicht Reha-Träger, aber Sozialleistungsträger

Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) e.V., Frankfurt 2018



Teilhabeplanverfahren ist nach § 19 Abs. 1 durchzuführen, wenn Leistungen

- mehrerer Leistungsgruppen („Leistungsgruppenmehrheit“) oder
- mehrerer Leistungsträger („Trägermehrheit“) erforderlich sind
- Wichtig: Ein Teilhabeplan ist auf Wunsch des Leistungsberechtigten zudem selbst dann zu erstellen, wenn die Voraussetzungen für einen Teilhabeplan nach Abs. 1 nicht vorliegen (§ 19 Abs. 2 S. 3)

Personenzentrierung/ Individuelle Teilhabeplanung

„...die nach dem individuellen Bedarf erforderlichen Leistungen...“

Konsensorientierung unter den beteiligten Reha-Trägern

„..., dass er und die nach § 15 beteiligten Rehabilitationsträger im Benehmen miteinander...“

Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten

„... und in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten...“

federführend ist grundsätzlich der „leistende Rehabilitationsträger“

„...ist der leistende Rehabilitationsträger dafür verantwortlich...“

(Vorschriften des § 19 Abs. 1 SGB IX)

Federführung/Verantwortlichkeit

- Grundsatz: der leistende Reha-Träger ist verantwortlich, vgl. § 19 Abs. 1
- Ausnahmen:
 - Ein anderer beteiligter Träger kann das Verfahren durchführen, wenn die Beteiligten dies in Abstimmung mit dem Leistungsberechtigten vereinbaren; die sonstigen Verantwortlichkeiten des leistenden Reha-Trägers nach § 14 und § 15 bleiben davon aber unberührt (§ 19 Abs. 5)
 - entsprechende Regelung für Integrationsämter § 22 Abs. 3)
 - Soll-Vorschrift: beteiligte Eingliederungshilfeträger sollen anbieten, das Verfahren nach § 19 Abs. 5 (s.o.) zu übernehmen (§ 119 Abs. 3)

Verfahrensform

- für das Teilhabeplanverfahren selbst ist keine besondere Verfahrensform vorgeschrieben; der Teilhabeplan kann auch im Umlaufverfahren erstellt werden (BT-Drs. 18/9522, S. 238).

Teilhabeplankonferenz (§ 20) – Durchführung, Ergebnis

- **Beteiligte**
 - Beteiligte nach § 12 SGB X
 - auf Wunsch des Leistungsberechtigten: Bevollmächtigte und Beistände nach § 13 SGB X
 - auf Wunsch oder mit Zustimmung des Leistungsberechtigten: Reha-Dienste und -Einrichtungen, Jobcenter, sonstige Leistungserbringer

- Ergebnisse der Teilhabeplankonferenz sind im Teilhabeplan zu dokumentieren (§ 19 Abs. 2 S. 2 Nr. 9)

Leistungsberechtigte bei der Teilhabeplanung

Das verlässlichste Kontinuum im Reha-Prozess ist der/ die Leistungsberechtigte !!!

- Teilhabeplan ist in Abstimmung mit ihm zu erstellen (§ 19 Abs. 1)
- Inhalte des Teilhabeplans sind auf seinen Wunsch auch dann zu dokumentieren, wenn die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1 nicht vorliegen (§ 19 Abs. 2 S. 3)
- Zustimmungs-/Informationsrechte sowie Berücksichtigung der Interessen bei Einbeziehung anderer Stellen in Teilhabeplanung nach § 22
- Einsichtsrecht in Teilhabeplan entsprechend § 25 SGB X (§ 19 Abs. 3 S. 3)

Leistungsberechtigte bei der Teilhabeplanung

Das verlässlichste Kontinuum im Reha-Prozess ist der/ die Leistungsberechtigte !!!

- Teilhabekonferenz:
 - Vorschlagsrecht für Teilhabekonferenz, bei Ablehnung Informations- und Anhörungsrecht (§ 20 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2)
 - Recht auf Beistände in Teilhabekonferenz (§ 20 Abs. 3 S. 1)
 - Vorschlagsrecht und Zustimmungserfordernis bei Teilnahme von (Reha-) Leistungserbringern und Jobcentern bei Teilhabekonferenz (§ 20 Abs. 3 S. 2)

Gesamtplanung – Verknüpfung mit Teilhabepanung und Bedarfsfeststellung nach Teil 1 Kapitel 4 SGB IX

Verknüpfung Gesamtpankonferenz mit Teilhabepankonferenz

- bei Betroffenheit mehrerer Reha-Träger:
 - Eingliederungshilfe-Träger ist Leistender Reha-Träger: er verknüpft Gesamtpankonferenz mit Teilhabepankonferenz (Soll-Vorschrift).
 - Eingliederungshilfe-Träger ist nicht Leistender Reha-Träger: er bietet dem Leistenden Reha-Träger und dem Leistungsberechtigtem an, die Teilhabepanung durchzuführen (Soll-Vorschrift).

- sind ausschließlich Leistungen der Träger der Eingliederungshilfe relevant, wird Teilhabepankonferenz als Gesamtpankonferenz durchgeführt

Gemeinsamer Workshop der BAR und der BAGÜS am 5. und 6. November 2018 in Kassel

- **Praktische Umsetzung im Vordergrund**
- **Ausgangspunkt typische Fallkonstellationen, immer wiederkehrende Fragestellungen**
- **Erarbeitung von Lösungshinweisen für die Arbeit der Reha-Berater/innen vor Ort**

Ziel:

Kooperation mit Leben füllen – für mehr verbindliche Kooperation !!!



Ansätze für mehr Verbindlichkeit

- Stärkere Rolle der Leistungsberechtigten
- Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
- Klarere Vorgaben wie was zu erfüllen ist
- Gesetzliche Verankerung der einzusetzenden Instrumente
- Teilhabeverfahrensbericht

Kooperation ist im wohlverstandenen Interesse der Menschen mit Behinderung, der Reha-Träger und der Leistungserbringer (Dr. Steffen Luik beim BAR-Fachgespräch 2017)

**Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit!**

Dr. Helga Seel
Geschäftsführerin der Bundesarbeitsgemeinschaft
für Rehabilitation (BAR) e. V.
Solmsstraße 18
60486 Frankfurt am Main
E-Mail: helga.seel@bar-frankfurt.de

Die Publikationen der BAR finden Sie unter:
www.bar-frankfurt.de